



Dorfgemeinschaft Seidfeld/Sauerland e. V

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Seidfeld/Sauerland.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Dorfgemeinschaft Seidfeld/Sauerland e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 59846 Sundern-Seidfeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziele und Zwecke des Vereins sind

- tätig zu werden zum Wohle der Bürger von Seidfeld, insbesondere durch Betreuung der Kinder, der Jugendlichen, der Hilfsbedürftigen und älteren Menschen,
- Pflege des heimatlichen Brauchtums durch ideelle und finanzielle Unterstützung, wie z. B. Erhaltung und Durchführung des Neujahrssingens, des Dreikönigssingens, der Aktion „Saubere Landschaft“, des Maisingens mit Wanderung, der Maiandacht, des Seniorentages, des Aufstellens eines gemeinsamen Weihnachtsbaumes und des Weihnachtssingens, Errichtung des Osterfeuers,
- Ausrichtung der Fronleichnamsprozession der Pfarrei St. Pankratius Stockum im Bereich Seidfeld (z. Zt. alle 2 Jahre),
- Denkmalpflege, insbesondere Erhaltung und Verschönerung der Kapelle St. Bernhard in Seidfeld,
- Ausrichtung des Seidfelder Patronatsfestes St. Bernhard und weitere dem dörflichen Zusammenhalt dienlichen Veranstaltungen,

- Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere eines gemeinschaftlichen Treffpunktes inkl. dazugehörigem Jugendraum; als Übergang hierzu, die Anschaffung und Unterhaltung eines Zeltes als Raum für die gemeinschaftlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Stockumer und Dörnholthausener Vereine, sofern diese gemeinnützig tätig sind,
- Unterstützung kirchlicher Einrichtungen.

Bei der Unterstützung anderer Einrichtungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung „58 Nr. 1+2“ zu beachten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Pankratius Stockum, mit der Auflage, es für die Erhaltung der Kapelle St. Bernhard in Seidfeld zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Das aktive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr, für die Wahl der Jugendvertreter jedoch bereits mit vollendetem 16. Lebensjahr.

Ein gewählter Jugendvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Einen nach §8 getroffenen Beschluss des erweiterten Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand bei seiner Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes soll der erweiterte Vorstand in beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Mitgliedern, wobei einer dieser Mitglieder als Jugendvertreter gewählt werden muss. Der Jugendvertreter soll von den jugendlichen Mitgliedern gewählt werden und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Außerdem können ihm sonstige Aufgaben übertragen werden.

Für die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt §9 und für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt §10 entsprechend. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand hinzuzuziehen.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, mit der Maßgabe, dass bei der Wahl des Jugendvertreters Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr bereits stimmberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- e) Wahl von jährlich zwei Kassenprüfern, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushangkasten des Vereins einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies

beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl auch bei der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung muss aus dem Protokoll zu ersehen sein. Bei Satzungsänderungen muss der gesamte Wortlaut in dem Protokoll niedergelegt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Pfarrei St. Pankratius Stockum mit der Auflage, es für die Erhaltung der Kapelle St. Bernhard in Seidfeld zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am Samstag, den 10. Februar 2001 beschlossen. Die Versammlung fand statt im Saale des Gasthofes Cordes in Stockum.